

# Leseprobe Fälle

## Fall 1

### Sachverhalt

A zieht, als er mit seinem Studium beginnt, in eine neue Stadt, in der er niemanden kennt. An der Uni fühlt er sich einsam, und ihm fehlen seine Freunde. Eines Tages wird er auf einen Aushang in der Mensa aufmerksam. Dort wirbt eine studentische Vereinigung um neue Mitglieder. Am Abend soll eine Infoveranstaltung der Vereinigung stattfinden.

A begibt sich am Abend in die Wohnung des B, der der Leiter der ortsansässigen Vereinigung ist.

Die Mitglieder der Vereinigung entscheiden sich, auch A in ihren Kreis aufzunehmen. Allerdings soll A dafür eine Mutprobe absolvieren, damit klar werde, dass A auch bereit sei, Schmerzen für die Gemeinschaft auszuhalten und so Mitglied ihrer eingeschworenen Gemeinschaft zu werden. A ist zu allem bereit, da er die Vorstellung hat, endlich anerkannt zu sein und Freunde zu finden.

A soll sich von B das Wachs einer brennenden Kerze auf die Hände laufen lassen. Hält er dies aus, ohne Zurückziehen oder die Zeremonie abubrechen, wird er in die Gemeinschaft aufgenommen. Dabei erzählt B ihm, dass diese Zeremonie alle Mitglieder der Vereinigung über sich haben ergehen lassen und keiner ernsthafte Schmerzen davon getragen habe, es gehe nur um Mut. In Wirklichkeit hat die Zeremonie aber noch nie stattgefunden. B will nur testen, wie weit A gehen würde. Aus eigener Erfahrung weiß B, dass man sich an heißem Wachs sehr stark verletzen kann. Dass er auch stärkere Schmerzen und Verletzungen bei A hervorrufen kann, hält er zumindest für möglich.

A hat zwar Angst vor den Schmerzen, ist aber dennoch bereit, diese in Kauf zu nehmen. Er entscheidet sich, mitzumachen, weil alle anderen diese Aufnahmeprüfung nach Angaben des B auch bestanden haben und keiner von ihnen Verletzungen davongetragen hatte.

B träufelt dem A mehrere Sekunden lang Wachs auf die Hände. Dieser hält die Schmerzen kaum aus und muss sodann mit schweren Verbrennungen in das Krankenhaus eingeliefert werden. Dort muss er längere Zeit behandelt werden. Bleibende Narben behält er jedoch zurück.

Wie hat B sich strafbar gemacht?

## Lösung:

### **Strafbarkeit gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 1**

B könnte sich wegen gefährlicher Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 1 strafbar gemacht haben, indem er A Wachs auf die Hände träufelte.

### **1. Tatbestand**

#### **a) Objektiver Tatbestand**

B müsste bei A zunächst eine **körperliche Misshandlung** vorgenommen haben oder eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen haben. Eine körperliche Misshandlung ist ein übles und unangemessenes Behandeln, das das körperliche Wohlbefinden in einem nicht unbeachtlichen Maß beeinträchtigt. Das körperliche Wohlbefinden ist der Zustand des Körperbewusstseins, der vor der Behandlung vorhanden war. Vor dem Aufträufeln des Wachses hatte A keine Schmerzen, seine Hände waren unversehrt.

Somit hat sich nach der Behandlung sein Wohlbefinden stark verändert, er hat starke Schmerzen und muss sogar ins Krankenhaus. Ferner ist eine Behandlung **übel und unangemessen**, wenn keine Duldung durch die Rechtsordnung für die Rechtsgutbeeinträchtigung ersichtlich ist und die Behandlung auch von einem nicht unbedeutenden Umfang ist.

Es ist von der Rechtsordnung nicht geduldet, zum Zwecke der Mutprobe Wachs auf Körperteile eines anderen zu träufeln. Ferner sind die hervorgerufenen Schmerzen auch von einem nicht unbedeutenden Umfang. Eine körperliche Misshandlung liegt somit vor.

Ferner könnte auch eine **Gesundheitsschädigung** vorliegen. Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes. Durch die starken Verletzungen an den Händen, die behandlungsbedürftig sind, ist bei A ein krankhafter Zustand eingetreten. Damit liegt auch eine Gesundheitsschädigung vor.

Ferner könnte B die Körperverletzung **mit einem gesundheitsschädlichen Stoff** vorgenommen haben, § 224 I Nr.1. Dazu müsste es sich bei Wachs um einen gesundheitsschädlichen Stoff handeln. Ein gesundheitsschädlicher Stoff ist ein solcher, der auf mechanische oder thermische Weise wirkt. Nach allgemeiner Auffassung sollen auch heiße flüssige Stoffe dazu zählen. Das Wachs ist somit ein heißer flüssiger Stoff im Sinne dieser Vorschrift. Dieser müsste ferner gesundheitsschädlich sein. Dies ist dann gegeben, wenn der Stoff nach seiner Art und dem konkreten Einsatz zur erheblichen Gesundheitsschädigung geeignet ist.

Heißes Wachs einer brennenden Kerze, das unmittelbar auf die Haut geträufelt wird, ist nach der Art dazu geeignet, **erhebliche Verletzungen hervorzurufen**. Dies war bei dem konkreten Einsatz auch gerade vorherzusehen. Bei A ist auch, wie bereits dargestellt, eine erhebliche Gesundheitsschädigung eingetreten. Somit hat B unter den objektiven Voraussetzungen des § 224 I Nr. 1 gehandelt.

Ferner müsste B für die eingetretene Verletzung auch **kausal** geworden sein. Man kann sich die Handlung des B, das Aufträufeln des Wachses, nicht hinwegdenken, ohne dass der Erfolg in seiner konkreten Gestalt als Gesundheitsschädigung entfielen, so dass nach der *conditio-sine-qua-non*-Formel Kausalität vorliegt.

Ferner müsste der Erfolg B auch **objektiv zurechenbar** sein. Objektive Zurechnung ist dann gegeben, wenn die Handlung ein rechtlich relevantes Risiko gesetzt hat und sich dieses Risiko im tatbestandsmäßigen Erfolg verwirklicht hat.

Ein **rechtlich relevantes Risiko** fehlt nach überwiegender Auffassung bei fehlender Beherrschbarkeit, noch erlaubtem Risiko sowie Risikoverringerung. Im vorliegenden Fall war die Handlung jedoch gerade durch B beherrschbar. Ferner hat B auch gerade das **Risiko** für die Gesundheitsschädigung gesetzt, und dies ist auch rechtlich relevant, da es gerade von §§ 223, 224 sanktioniert wird. Eine Duldung dieses gesetzten Risikos ist nicht ersichtlich. Somit liegt keine Ausschlussgruppe für das rechtlich relevante Risiko vor. Dieses hat B verwirklicht.

Fraglich ist, ob dieses Risiko sich auch im tatbestandsmäßigen Erfolg verwirklicht hat. Dies soll dann nicht der Fall sein, wenn es sich um einen **atypischen Kausalverlauf handelt, der Schutzbereich der Norm fehlt, kein Pflichtwidrigkeitszusammenhang besteht, Eigenverantwortlichkeit oder vorsätzliches Eingreifen Dritter vorliegt**. Der Kausalverlauf ist vorliegend, wie bereits dargestellt, gegeben und nicht atypisch. Ferner ist es auch gerade von dem Schutzbereich der §§ 223, 224 erfasst, die Verletzungen durch Aufträufeln von Wachs zu sanktionieren. Es besteht auch ein **Pflichtwidrigkeitszusammenhang**, da B mit dem gewollten Eingreifen pflichtwidrig gehandelt hat. Es könnte jedoch eine Eigenverantwortlichkeit des A vorliegen, die die objektive Zurechenbarkeit ausschließen würde. Dies könnte deswegen vorliegen, weil A wusste, dass B eine Körperverletzung an ihm begehen würde und dies dennoch in Kauf nahm.

Bei einer **eigenverantwortlichen Selbstschädigung** müsste das Opfer im Stande sein, die Risiken voll abwägen zu können und anschließend frei entscheiden können, ob es sich diesen Gefahren aussetzen will. Eine solche Eigenverantwortlichkeit entfällt bei Alkohol- oder Drogenkonsum, da dann eine vollkommene Absehbarkeit der Folgen nicht gewährleistet ist. Vorliegend ist aber nicht ersichtlich, dass A nicht im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war und die Folgen nicht absehen konnte. Es

könnte aber an der Eigenverantwortlichkeit dann fehlen, wenn der Täter gegenüber dem Opfer über ein **überlegenes Sachwissen** verfügt. Ein solch überlegenes Sachwissen des B könnte sich hier aus dem Aspekt ergeben, dass B den A darüber belogen hat, es handele sich um ein übliches Aufnahme ritual, bei dem es nur um Mut gehe und keine nennenswerten Verletzungen entstehen würden. Tatsächlich wusste er aber, dass er dem A erhebliche Verletzungen zufügen kann. Dies stellt ein überlegenes Sachwissen des B dar.

Somit scheidet eine eigenverantwortliche Selbstschädigung des A aus. Das Risiko der Gesundheitsschädigung hat sich im tatbestandsmäßigen Erfolg niedergeschlagen.

### **b) Subjektiver Tatbestand**

Ferner müsste B auch vorsätzlich gehandelt haben. B wusste, dass er A stark verletzen könnte. Ferner wusste er auch, dass eine solche Gesundheitsschädigung gerade durch heißes Wachs hervorgerufen werden kann. Dennoch wollte er die Handlung vornehmen. Mithin handelte er vorsätzlich. Es besteht auch Vorsatz bezüglich der Qualifikation.

## **2. Rechtswidrigkeit**

B müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Fraglich ist, ob die Einwilligung des A in die Körperverletzung die Rechtswidrigkeit ausschließt.

### **a) Dispositionsbefugnis über Rechtsgut**

Zunächst müsste A befugt gewesen sein, überhaupt darüber verfügen zu dürfen, dass eine Körperverletzung an ihm begangen werden darf. Dass ist dann der Fall, wenn er Inhaber des Rechtsgutes ist. Es handelte sich um den Körper des A. Damit war er Inhaber des Rechtsguts „körperliche Unversehrtheit“. Dieses Rechtsgut ist auch disponibel.

### **b) Einwilligungsfähigkeit**

Ferner müsste A auch einwilligungsfähig gewesen sein. Einwilligungsfähigkeit setzt Einsichts- und Urteilsfähigkeit voraus. A war mangels gegenteiliger Angaben im Sachverhalt generell im Stande, Entscheidungen zu treffen und die Folgen dabei abzusehen. Dies hat er auch in der konkreten Situation erkannt.

### **c) Freiheit der Willensbildung- und Entscheidung**

Die Einwilligung dürfte nicht auf Willensmängeln beruhen. Solche bestehen bei einem Irrtum oder Zwang. Fraglich ist, ob es an der Freiheit fehlt, da B dem A vorgetäuscht hat, alle hätten die Aufnahmeprüfung gemacht und keiner sei verletzt worden.

Ob ein Handeln, das auf einer durch Täuschung hervorgerufenen Einwilligung beruht, strafbar ist, ist umstritten.

**Eine Ansicht** vertritt die Auffassung, dass eine durch Täuschung erlangte Einwilligung stets **unwirksam** ist. Begründet wird dies damit, dass die Einwilligung gerade nicht mehr dem klaren Willen des Opfers entsprechen könne. Danach wäre im vorliegenden Fall die Einwilligung des A unwirksam.

**Eine andere Ansicht geht** davon aus, dass eine durch Täuschung erlangte ....